

## **Richtlinie der Stadt Pirna über die Vergabe von Städtebaufördermitteln/ Stadtsanierung Altstadt/Innenstadt**

**Vom 24.03.2009**

1. Im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ werden innerhalb des gesamten Fördergebietes, dem Erhaltungsgebiet „Innenstadt“, die Städtebaufördermittel vorrangig im Sanierungsgebiet „Altstadt“ vergeben.
2. Im Sanierungsgebiet „Altstadt“ haben wiederum die Grundstücke in den beiden ehemaligen Sonderfördergebieten „Östliche Altstadt“ und „Marktplatz“ Vorrang.
3. Die Herstellung von neuen und zusätzlichen Nutzflächen oder Nutzungseinheiten durch Um- oder Ausbau bestehender Gebäude und Bauteile etwa im Dachgeschoss oder Hofbereich wird nicht gefördert. Das heißt, das Bauvorhaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen alten und neuen Nutzflächen, nur bezogen auf die bestehenden Flächen gefördert. Maßnahmen und Gebäude mit einem extensiven Nutzungskonzept (Einfamilienwohnhaus; Wohnen im Erdgeschoss) sollen vorrangig und höher gefördert werden als solche mit einer intensiven Nutzung als Wohn- und Geschäftshaus.
4. Die vertraglichen Festlegungen für die Vergabe von Bauleistungen haben der jeweils aktuellen Rechtslage und den geltenden Verwaltungsvorschriften zu entsprechen.
5. a) Bei Vorhaben, die sich nicht innerhalb der unter Nummer 2 genannten Gebiete befinden, ist von dem ermittelten Zuschuss ein Abzug in Höhe von 10 % vorzunehmen.  
  
b) Bei Vorhaben, die aufgrund der Eigenart des Gebäudes bzw. Grundstückes eine Sonderstellung (wirtschaftlicher Vorteil bei der Nutzung oder Vermarktung beispielsweise wegen Grundstücksgröße, Zufahrt und Stellplatz auf eigenem Grundstück u. ä.) gegenüber den übrigen Grundstücken im Sanierungsgebiet einnehmen, ist von dem ermittelten Zuschuss ein Abzug in Höhe von 30 % vorzunehmen.
6. Die förderfähigen Kosten werden auf einen Betrag in Höhe von 1.650 € pro Quadratmeter Nettogrundfläche begrenzt. Die Netto-Grundfläche (NGF), auch Nettogrundrissfläche, definiert sich aus der DIN 277, welche für die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags nach Verwaltungsvorschrift anzuwenden ist. Die Netto-Grundfläche ist die Summe aller Nutzflächen (Haupt- und Nebennutzflächen), technischer Funktionsflächen und Verkehrsflächen.
7. Die Förderung von Vorhaben, die im Erhaltungsgebiet „Innenstadt“ jedoch nicht im Sanierungsgebiet „Altstadt“ gelegen sind, erfolgt pauschal mit 30 % auf die zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Sanierung der Außenhaut. Analog der Schwerpunktsetzung im Sanierungsgebiet sollen jedoch auch hier die Fördermittel zielgerichtet eingesetzt. Sie sind deshalb auf Objekte zu beschränken, die entweder als Einzeldenkmale, für das Stadtbild oder stadtgeschichtlich von überdurchschnittlicher Bedeutung sind.

8. Darüber hinausgehende Ausnahmen zu den Punkten 1 – 7 sind zulässig, wenn und soweit dies entweder sich aus den übergeordneten Stadtentwicklungszielen ableiten und hiermit begründen lässt oder aber aus städtebaulichen, kulturhistorischen oder ortsgeschichtlichen Kriterien und Gründen erforderlich ist.
  
9. Die Richtlinie vom 14.12.2004 (BVL-04/0029-61.3-1) tritt mit Beschluss über die neue Richtlinie außer Kraft.

Pirna, 25.03.2009

M. Ulbig  
Oberbürgermeister

## **Vorläufig abschließende Objektliste gemäß Pkt. 7 der Richtlinie der Stadt Pirna über die Vergabe von Städtebaufördermitteln/ Sanierung Altstadt/Innenstadt Pirna**

**Vom 24.03.2009**

### **Bereich Schifftorvorstadt**

- Planwinkel 9
- Am Plan 10
- Steinplatz 4
- Ziegeleistraße 2

### **Bereich Tischerplatz/südlich angrenzende Straßen**

- Tischerplatz 2
- Tischerplatz 3
- Tischerplatz 11
- Bergstraße 2 (Tanne)
- Bergstraße 5
- Bergstraße 8
- Am Hausberg 17/17a (ehem. Gasthaus Goldener Engel mit Saal)

### **Bereich Schlosspark**

- Schlosspark 5 – ehemalige Anstaltskirche
- Schlosspark 7 – Friedhofskapelle
- Schlosshof 7 östliches Torhaus in der Schlosskurve
- Schlosspark 24 – Torhaus Richtung Struppener Straße

### **Bereich Breite Straße / Dohnaischer Platz/Grohmannstraße**

- Breite Straße 2
- Breite Straße 10
- Grohmannstraße 11/12 Alter Bahnhof

Erforderliche Änderungen und/oder Ergänzungen werden in die Zuständigkeit des Stadtentwicklungsausschusses delegiert.